

57/AE

der Abgeordneten Kier, Peter und PartnerInnen

betreffend Novellierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Der Stand der Finanzschulden des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds betrug mit Ende des Jahres 1995 6,3 Mrd. Schilling, was deswegen besonders beunruhigend ist, als sich diese Schulden seit Jahren kontinuierlich von 1,1 Mrd. Schilling im Jahr 1992 auf 3,5 Mrd. Schilling im Jahr 1993 und schließlich auf 5,2 Mrd. Schilling im Jahr 1994 gesteigert haben. Die Passiva des Insolvenzausfallgeldfonds betragen mit Ende 1995 63,1 Mrd., also um rd. 80% mehr als noch 1994 (34,6 Mrd).

Darüber hinaus ist grundsätzlich damit zu rechnen, daß sich die Insolvenzstatistik weiter dramatisch entwickeln wird, was mit der grundsätzlich günstigen Wirtschaftslage nicht im Widerspruch steht, da es sich bei den Insolvenzfällen häufig um aus der Strukturumgestaltung heraus entstehende Schwierigkeiten sowie um konjunkturabhängige Probleme handelt.

Es kann daher nicht damit gerechnet werden, daß durch eine rückläufige Inanspruchnahme des Fonds auf Grund zurückgehender Insolvenzen Sanierungseffekte auftreten werden. Das Problem wird noch dadurch verschärft daß sich der Bund lediglich für die Jahre 1993 und 1994 verpflichtet hatte, die dem Fonds erwachsenden Zinsenbelastungen zu übernehmen, wo hingegen für das laufende Jahr der Fonds selbst für die Bedeckung der Zinsen Sorge zu tragen haben wird.

Nun ist zwar bekannt, daß eine noch von Bundesminister Hesoun eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministers für Justiz bis zum Jahresende 1995 Vorschläge erarbeiten soll, um das von der Koalitionsregierung angestrebte Ziel eines vollständigen Schuldenabbaues bis Ende 1998 zu erreichen. Der an diese Arbeitsgruppe erteilte Arbeitsauftrag ist jedoch schwerpunktmäßig auf die Vermeidung künftiger Insolvenzen hin orientiert, indem Vorschläge erarbeitet werden, welche insbesondere ein Sicherungssystem gegen Unternehmensgründungen, die von vornherein den Keim der Insolvenz in sich tragen (höhere Kapitalerfordernisse, Insolvenzzurückstellung, besseres Frühwarnsystem im betrieblichen Rechnungswesen, diverse Änderungen im Rückerstattungssystem des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, usw.) darstellen. Damit können aber keine Beiträge zum Schuldenabbau des Fonds erwartet werden, sondern bestenfalls eine Stabilisierung bzw. Verringerung künftiger Aufwände, wobei insbesondere das Ziel eines vollständigen Schuldenabbaues bis 1998 auf diesem Weg realistisch nicht erreicht werden können. Festzuhalten ist darüber hinaus, daß insbesondere in jenen Wirtschaftsbereichen, die auf Grund ihres Dienstleistungscharakters und der damit verbunden hohen Wertschöpfung, der Kapitaleinsatz in aller Regel von untergeordneter Bedeutung, die Insolvenz aber möglicherweise in Ansehung der Folgen für die Dienstnehmer besonders dramatisch ist. Wenn solche "Sicherungssysteme gegen Unternehmensgründungen" zu den Arbeitsaufträgen der Arbeitsgruppe zählen, so ist darin ein wirklichkeitsfremder bis strukturkonservativer Ansatz zu erblicken. Gänzlich zu vermissen ist im Auftrag an die zitierte Arbeitsgruppe der Gesichtspunkt, wie die jetzige Situation saniert bzw. finanziert werden könnte, wobei darauf hinzuweisen ist, daß

gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 (ESG vorgesehen ist, daß zu Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Fonds der durch Verordnung festgelegte Zuschlag dann zu erhöhen ist, wenn Kredite aufgenommen werden müssen. Genau diese Situation wird aber dann eintreten, wenn der Fonds auch im laufenden Jahr mit höheren Abflüssen als Zuflüssen rechnen muß, sodaß er sowohl die Zinsen nicht anders als durch Neuverschuldung finanzieren kann als auch überhaupt seine Schulden nicht erhöhen mussen.

Da der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bei richtigem Verständnis sowohl den Interessen der Unternehmerschaft, als auch den Interessen der von einer Insolvenz betroffenen sonstigen

Gläubiger, insbesondere auch der Kreditinstitute, als auch den Interessen der von einer Insolvenz betroffenen Dienstnehmern zu dienen hat, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis spätestens 30.6.1996 Vorlagen auszuarbeiten, um durch eine Neudefinition des Leistungsspektrums des Fonds und eine entsprechende Änderung des Systems der Beitragsleistungen, insbesondere auch durch die Einführung eines nach den Grundsätzen des Versicherungsprinzips entwickelten Dienstnehmerbeitrages unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit eines ebenfalls nach den Grundsätzen des Versicherungsprinzips entwickelten Beitrages institutioneller Gläubiger (Banken, Kreditinstitute, etc.) sicherzustellen, daß der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bis längstens 31.12.1998 zu Erfüllung der Maastricht-Kriterien schuldenfrei gestellt ist.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.